



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Basel, 7. September 2016

Regierungsratsbeschluss vom 6. September 2016

Verordnungspaket Frühling 2017

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf des Verordnungspaketes Stellung zu nehmen.

PIC-Verordnung (ChemPICV; SR 814.82)

Keine Anmerkungen.

Altlasten-Verordnung (AltV; SR 814.680)

Der Regierungsrat erachtet die vorgeschlagenen Präzisierungen von Art. 9 Abs. 2 Bst. a und von Art. 11 Abs. 1, sowie die Streichung von Art. 16 Abs. 2 als sinnvoll. Die Begründungen in den Erläuterungen des BAFU zur Revision der beiden Artikel sind nachvollziehbar.

Art. 21 Abs. 1 AltIV: Einfügung von Art. 5 Abs. 5 AltIV - Prioritätenliste

Die vom BAFU gewünschten Angaben zu den belasteten Standorten können mittels Datenbank ohne grossen Aufwand generiert und zur Verfügung gestellt werden.

5. Anhang 1 (Art 9 und 10):

Der Regierungsrat begrüsst die Streichung der K-Werte AltIV für Ammonium und Nitrit für das Grundwasser. Die Änderung entspricht der langjährigen Vollzugspraxis im Kanton Basel-Stadt.

Die Erhöhung des K-Wertes AltIV für Vinylchlorid von 0.1 auf 0.5 µg/l wird zustimmend zur Kenntnis genommen, betrifft aber den Vollzug in Basel-Stadt nur äusserst selten, da wir nur wenige Standorte mit Vinylchlorid haben und das Vinylchlorid im sauerstoffhaltigen Abstrom sofort abgebaut wird.

Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01)

Der Regierungsrat ist mit den Änderungen zur VBGF einverstanden.

Gewässerschutzverordnung, Anpassung zur Schaffung von Handlungsspielraum in Erfüllung der Motion 15.3001 UREK-S (GSchV, SR 814.201)

Der Regierungsrat erachtet die vorgeschlagenen Präzisierungen in der GSchV als sinnvoll.

Antrag zusätzlich zum jetzigen Vernehmlassungsverfahren

Der Regierungsrat hatte am 18. März 2015 anlässlich der letzten Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV) den Antrag gestellt, diese dahingehend zu ergänzen, dass die Vollzugsbehörden einen minimalen Spielraum beim Vollzug der GSchV (Verbot der Einleitung von Kühlwasser bei einer Wassertemperatur von 25°C; Anhang 3.3 Ziff. 21 Abs. 4 Bst. b) bekommen. Leider wurde diese beantragte Ergänzung bei der letzten Ordnungsrevision nicht berücksichtigt und sie steht auch bei der aktuellen Revision der Gewässerschutzverordnung nicht zur Diskussion.

Für Basel-Stadt als dem letzten Kanton am Rhein ist das Verbot der Einleitung von Kühlwasser bei einer Wassertemperatur von 25°C ein kaum lösbares Problem. Bedingt durch den Klimawandel ist damit zu rechnen, dass die sommerlichen Hitzeperioden und die damit einhergehenden Erhöhungen der Wassertemperatur im Rhein zunehmen werden. Dies stellt die Vollzugsbehörden vor grosse Schwierigkeiten, ist doch das Einleiten von Kühlwasser bei einer Wassertemperatur von 25°C grundsätzlich verboten, dies unabhängig davon, wie gross die effektive Erwärmung durch die Einleitung ist.

Wir verweisen nochmals auf die IKSR Fachberichte (213/214), wonach schon die klimabedingte Erhöhung der Wassertemperatur ca. 2°C beträgt und mit einem weiteren Anstieg der Wassertemperatur zu rechnen ist. In Basel entnimmt sowohl die Industrie als auch das Universitätsspital Rheinwasser in grösseren Mengen zu Kühlzwecken und leitet dieses dann wieder zurück in den Rhein. Das führt zu einer Erhöhung der Wassertemperatur von max. 0,02°C. Eine kurzfristige Lösung der Kühlproblematik ist trotz grosser Anstrengungen seitens der Industrie und dem Kanton nicht möglich. Die Verordnung erlaubt bei der Gewässertemperatur (anders als bei der Temperatur des eingeleiteten Kühlwassers) auch keine Sonderbewilligungen, so dass die Vollzugsbehörde grundsätzlich gezwungen ist, die Einleitungen zu verbieten. Dies ist jedoch in der Praxis kaum möglich, da in diesem Fall ganze Abteilungen, Labors, aber auch das Universitätsspital die Kühlung abschalten müsste.

Der Regierungsrat stellt daher erneut den Antrag, die Gewässerschutzverordnung dahingehend anzupassen, dass die Vollzugsbehörden bei der Gewässertemperatur einen minimalen Spielraum beim Vollzug bekommen. Gemäss dem Schreiben von Departementsvorsteherin Doris Leuthard vom 5. Februar 2016 geht der Regierungsrat davon aus, dass bis zur nächsten Revision der GSchV eine Lösung für dieses Vollzugsproblem vorliegt.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahmen und unseres Antrags danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin